

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg

### Jahrgang 1935

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 3. Oktober 1935.

#### Inhalt:

##### I. Bekanntmachungen:

- 147) Kirchengesetz vom 27. Juli 1935 über die Berufung geeigneter Geistlicher zur Mitarbeit.
- 148) Jagdverpachtung auf kirchlichen Ländereien.
- 149) Kollektenliste für das IV. Vierteljahr 1935.
- 150) Kirchenkollekten.
- 151) u. 152) Jugendverbände.
- 153) Denkmalschutz.
- 154) Deutscher Gruß im amtlichen Schriftverkehr.
- 155) Sauberhalten von Kirchen und Friedhöfen.
- 156) Aufbewahrung der vasa sacra, Paramente u. dergl.
- 157) Sprechstunden der Pastoren.
- 158) Gemeindegarbeit.
- 159) Vorlegen der Predigten.
- 160) Organistenvertretung.
- 161) u. 162) Geschenke.
- 163) Verzeichnis der Mecklenburgischen Kirchenbücher.
- 164) Gemeindeblätter.
- 165) u. 166) Schriften.
- 167)
- 168) Warnung.
- 169) Notiz.

II. Personalien: 170) bis 189).

#### I. Bekanntmachungen.

147) G.-Nr. /38/17.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über die Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

**Kirchengesetz vom 27. Juli 1935 über die Berufung geeigneter Geistlicher zur Mitarbeit.**

##### § 1.

Der Oberkirchenrat kann geeignete Geistliche, auch solche, die bereits in den Ruhestand versetzt sind, zur Mitarbeit heranziehen. Das Aufgabengebiet bestimmt der Oberkirchenrat von Fall zu Fall.

## § 2.

Geistlichen, die gemäß § 1 zur Mitarbeit herangezogen werden, kann der Oberkirchenrat die Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ verleihen.

Schwerin, den 27. Juli 1935.

## Der Landeskirchenführer.

Schulz.

148) G.-Nr. / 42 / VI 34 r.

## Jagdverpachtung auf kirchlichen Ländereien.

## I.

Nach dem Reichsjagdgesetz, das am 1. April 1935 in Kraft getreten ist, steht das Jagdrecht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht mehr begründet werden. Im Grundbuche sind alle das Jagdrecht betreffenden Eintragungen gebührenfrei zu löschen. Somit ist das bisherige Jagdrecht des Staates, der Städte, der Landgemeinden und der Guts Herren an den geistlichen Ländereien aufgehoben, und zwar entschädigungslos aufgehoben, denn die Rechtsänderungen, die durch das Reichsjagdgesetz herbeigeführt werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Den Kirchen steht die Ausübung der Jagd auf ihren Ländereien aber nur dann zu, wenn sie eine **zusammenhängende Grundfläche von mindestens 300 v ha land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raumes** besitzen. Durch Verfügung des Kreisjägersmeisters können die Jagdbezirke abgerundet und einzelne Flächen ausgetauscht oder zugelegt oder abgenommen werden. Nach Möglichkeit soll aber die Gesamtgröße des Jagdbezirkes möglichst wenig verändert werden. Die Grundstücke, die zur Pfründe des Pastors gehören, sind mit den anderen Grundstücken der gleichen Kirche zusammenzurechnen, auch mit den Grundstücken der Küsterestpfründe.

## II.

Bilden die Ländereien der Kirche und Pfarre hiernach keinen Eigenjagdbezirk und gehören sie auch nicht zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (vgl. III.), so werden sie durch den Kreisjägersmeister **einem benachbarten Eigenjagdbezirk hinzugelegt**. Wo die Kirche sich auf einem Gute oder einer Domäne befindet, wird dieses in der Regel geschehen. Durch diese Einverleibung der kirchlichen Ländereien in den Eigenjagdbezirk des Gutes wird kraft Gesetzes ein Pachtverhältnis begründet. Der Gutsbesitzer kann die Übernahme der Jagd auf dem Kirchen- und Pfarracker nicht ablehnen, sondern ist verpflichtet, eine angemessene Jagdpacht zu bezahlen. Die Vereinbarung über diese bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats, die ausdrücklich vorzubehalten ist. Im Streitfalle hat das Amtsgericht die Jagdpacht festzusetzen. Die Pastoren und Berechner der Urare wollen dieses nicht selbst anrufen, sondern die Bestimmung des Landesuperintendenten einholen. In der Regel ist der Kirchensekretär hiermit zu betrauen.

## III.

Dort, wo die Kirchen- und Pfarrländereien weder einen Eigenjagdbezirk bilden noch einem benachbarten Jagdbezirk zugelegt werden, sind sie durch den

Kreisjägermeister einem **gemeinschaftlichen Jagdbezirk** einzuverleihen. In der Regel sollen alle Grundflächen einer Gemeinde oder einer abgesonderten Markung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, doch ist die Voraussetzung hierfür, daß diese Grundflächen zusammen mindestens 1000 vha umfassen. Zulässig ist auch die Zusammenlegung der Grundflächen verschiedener Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Sämtliche Grundeigentümer eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts. Jagdvorsteher ist der Gemeindevorsteher. Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung. Der Ertrag der Jagdnutzung ist an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts zu verteilen.

#### IV.

Dort, wo der Ertrag einer genossenschaftlichen Jagd bisher **zugunsten der Gemeinde verwendet** wurde, verbleibt es hierbei für die nächsten fünf Jahre. Diese Bestimmung wird vor allem auf die kirchlichen Ländereien in den früher domanialen Bauerndörfern insoweit Anwendung finden, als die Jagdpacht der Gemeinde und nicht dem Lande zukam. Somit werden die Kirchen und Pfarren hier bis zum 1. April 1940 auf ihren Anteil an der Hälfte der Jagdnutzung verzichten müssen. **Die andere Hälfte kommt der Kirche zu.** Bei den auf der Stadtfeldmark belegenen Kirchenäckern verbleibt die Jagdpacht bis zum 1. April 1940 ganz der Stadt.

Dieses gilt nicht für diejenigen Kirchen und Pfarren, deren Ländereien einen Eigenjagdbezirk bilden. Hier ist somit die Gemeinde an der Jagdpacht nicht beteiligt. Ferner gilt dieses Recht für die Kirchen- und Pfarrländereien, die auf ritterschaftlichen Landgütern oder auf Domänen belegen sind.

#### V.

Die Jagd ruht vor allem auf Hofräumen und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch irgendeine Umfriedigung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind, und auf Friedhöfen. Auf diesen **befriedeten Grundflächen** darf der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte das Raubwild und mit schriftlicher Genehmigung des Kreisjägermeisters auch die Kaninchen töten und für sich behalten. Der Gebrauch einer Schußwaffe ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Kreisjägermeisters gestattet. Ein Jagdschein ist nicht erforderlich. Die Genehmigung wird nur auf bestimmte Zeit erteilt; sie ist jederzeit widerruflich.

#### VI.

Die am 1. April 1935 bestehenden **Jagdpachtverträge** behalten Bestand. Die Kirche bzw. der Pastor hat aber Anspruch auf einen Anteil an der Jagdpacht, soweit die Jagdpacht nicht der Gemeinde zukommt. Ist die Jagd nicht über den 1. April hinaus verpachtet, so muß der Pastor die Jagd verpachten. Der Pachtvertrag bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats und des Kreisjägermeisters. Jagdpachtverträge müssen auf mindestens neun Jahre abgeschlossen werden. Jagdpächter darf nur derjenige sein, der mindestens drei Jahre lang einen Jahresjagdschein gehabt hat. Der Jagdpächter muß dem Kreisjägermeister

auf dem vorgeschriebenen Muster einen Abschlußplan vorlegen. Ein Muster für den Jagdpachtvertrag ist angefügt. Formulare werden in der Registratur des Oberkirchenrats vorrätig gehalten.

## VII.

Gehört das Grundstück zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder ist es einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so hat die Jagdgenossenschaft bzw. der Jagdberechtigte dem an dem Grundstück Nutzungsberechtigten denjenigen **Wildschaden** zu ersetzen, den die Feldfrüchte durch Schalenwild (Hirsche, Rehe, Wildschweine und wilde Kaninchen) erleiden. Für die Beschädigung von befriedeten Grundstücken (vgl. unter V.) kann kein Ersatz verlangt werden. Somit besteht keine Ersatzpflicht, wenn wilde Kaninchen die Gräber auf dem Kirchhofe unterwühlen oder im Pfarrgarten das Gemüse abfressen. Der Wildschaden ist binnen drei Tagen bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Abweichend von dem bisherigen Rechtszustande, gilt dieses auch für die Wintermonate. Ortspolizeibehörde ist auf dem Lande nicht der Gemeindevorsteher, sondern der **Landrat**. Die Jagdgenossenschaft ist auch gegenüber ihren Jagdgenossen zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet.

Ist die Jagd auf einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk verpachtet und hat der Jagdpächter den Wildschaden zu tragen, so haftet dieser neben der Jagdgenossenschaft als Gesamtschuldner. Es empfiehlt sich, in der Anmeldung stets neben dem Jagdpächter auch die Jagdgenossenschaft als zum Wildschadenersatz verpflichtet anzuführen.

Die Ortspolizeibehörde beauftragt zunächst einen Schärer, den Schaden festzustellen. Gelingt es diesem nicht, eine gütliche Einigung herbeizuführen, so setzt die Ortspolizeibehörde (Landrat) einen Termin an, zu dem auch der Schärer geladen wird. Alsdann erläßt die Ortspolizeibehörde einen „**Vorbefcheid**“, der binnen zwei Wochen nach der Zustellung durch eine Klage bei dem zuständigen Amtsgericht angefochten werden kann, andernfalls aber rechtskräftig und vollstreckbar ist.

Bei verpachteten Grundstücken wird die Geltendmachung des Wildschadens dem Pächter zu überlassen sein. Dieser muß aber bei Geltendmachung des Wildschadens darauf hinweisen, daß ihm die Ansprüche hierauf durch den Pachtvertrag abgetreten sind, und auf Verlangen eine schriftliche Abtretungserklärung des Pajtors vorlegen. Diese Abtretungserklärung ist mit 1 v. T. (mindestens aber mit 50 Rpfg.) zu verstemeln. Es reicht aus, daß bei Überreichung der Abtretungserklärung bei Gericht die Verwendung des Stempels erbeten wird.

Schwerin, den 13. September 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Schmidt zur Nedden.

### Musterjagdpachtvertrag.

#### § 1.

Herr Pastor ..... verpachtet namens der Kirche zu ....., Kreis ....., Herrn ..... die gesamte Jagdnutzung auf den ihr gehörenden, in der Gemeinde ..... belegenen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von

der Verpachtung ausgeschlossen sind oder nicht zu dem Eigenjagdbezirk der Kirche gehören, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu. Die Vorschrift des § 17 RStG. findet Anwendung.

### § 2.

Der verpachtete Jagdbezirk wird in Ansehung seiner Grenzen usw. wie folgt beschrieben: .....

Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa ..... ha verpachtet.

Die Jagd auf dem Kirchhof und dem Pfarrgehöft nebst Garten bleibt von der Verpachtung ausgeschlossen; desgleichen die Jagd auf .....

### § 3.

Wenn infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung Flächen dem Eigenjagdbezirk der Kirche zu- oder abgeschrieben werden, so erhöht bzw. ermäßigt sich der Pachtpreis dementsprechend. Daß dem Pächter in § 17 Abs. 3 RStG. gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Falle nicht zu.

### § 4.

Die Pachtzeit beginnt mit dem 1. .... 19.... und wird auf neun Jahre festgesetzt. Das Pachtjahr beginnt somit am 1. April ..... und endet am 31. März eines jeden Kalenderjahres.

### § 5.

Der Pachtpreis wird auf ..... RM., in Buchstaben ..... Reichsmark, jährlich festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktage eines jeden Pachtjahres vom Pächter porto- und bestellgeldfrei an die von der Verpächterin zu bezeichnenden Stelle zu zahlen. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner. Sie haften für Zuwiderhandlungen gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen auch dann, wenn diese von Beauftragten, Unterpächtern oder Jagdgästen begangen worden sind.

(Anm.: Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagdpachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben abgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluß des Vertrages zu zahlen.)

### § 6.

Pächter ist zur Vertilgung der wilden Kaninchen und zum Kurzhalten des Schwarzwildes verpflichtet, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

### § 7.

Jeder Pächter darf in einem Pachtjahr ohne Zustimmung des Pastors höchstens drei unentgeltliche Jagderlaubnischeine ausgeben; hierbei zählt der für

einen etwa angestellten Jagdaufseher erteilte Erlaubnißschein nicht mit. Alle Jagderlaubnißscheine sind von sämtlichen Jagdpächtern zu unterschreiben.

Die Unterverpachtung und Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnißscheine ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Pastors und vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisjägermeisters zulässig. Ein Abstand des Vertrages bedarf auch der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Zu widerhandlungen gegen die Vereinbarungen in Abs. 1 und 2 berechtigen die Verpächterin nach einmaliger Abmahnung im Falle der Wiederholung zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

#### § 8.

Der Verpächterin bleibt das Recht vorbehalten, den Vertrag ohne vorherige Kündigung zu sofort aufzuheben, wenn sich der Pächter grobe Verfehlungen gegen die Pachtbedingungen zuschulden kommen läßt oder ihm der Jagdschein entzogen oder die Ausübung der Jagd durch die Aufsichtsbehörde untersagt werden sollte.

Für den Fall, daß Verpächterin auf Grund der Bestimmungen dieses Vertrages den Vertrag vorzeitig aufhebt, bleibt der Pächter bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Pachtzeit der Verpächterin für den bei anderweitiger Verpachtung eingetretenen Mindererlös und für die durch die neue Verpachtung entstehenden Kosten haftbar.

#### § 9.

Der Pächter ist zum Wildschadenersatz nicht verpflichtet. Er trägt aber den Wildschaden auf denjenigen Flächen, die dem Eigenjagdbezirk der Kirche zugelegt sind, und zwar in dem Umfange, in dem die Kirche selbst zum Wildschadenersatz verpflichtet ist.

#### § 10.

Im übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Gesetzliche Änderungen des Jagdrechtes und der Anordnungen der Jagdaufsichtsbehörde (insbesondere die Begrenzung des Abschusses) begründen weder für den Pächter noch für die Verpächterin Ansprüche auf Entschädigung oder Aufhebung des Vertrages, es sei denn, daß die Veränderungen so erheblich sind, daß wesentliche Bestimmungen des Pachtvertrages mit ihnen nicht mehr im Einklang stehen.

#### § 11.

Für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht bzw. Landgericht zu ..... ausschließlich zuständig.

(Anm.: Es ist stets das Gericht anzugeben, bei dem der zuständige Kirchensekretär zugelassen ist.)

#### § 12.

Zur Gültigkeit dieses Vertrages ist die Genehmigung des Oberkirchenrats und des Kreisjägermeisters erforderlich. Die hierdurch entstehenden Kosten wie auch die Kosten der Verstempelung dieses Vertrages trägt der Pächter.

149) G.-Nr. II 41 b.

**Kollektenliste für das IV. Vierteljahr 1935.**

Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1935 werden hierdurch folgende Kollekten für die Kirchen des Landes angeordnet:

- 6. Oktober (16. n. Trin.): Für den kirchlichen Notstandsfonds. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 13. Oktober (17. n. Trin.): Für die Seemannsmission und Auswandererfürsorge. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 27. Oktober (19. n. Trin.): Für bedrängte Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 3. November (Reformationsfest): Für den Martin-Lutherbund (Ev. Gotteskasten); in den Kirchenkreisen Stargard und Schönberg für den Gustav-Adolf-Verein. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 10. November (21. n. Trin.): Für den Michaelshof in Gehlsdorf und das Erziehungs- und Kinderheim in Bethanien. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 20. November (Bußtag): Für das Gesamtanliegen der Deutschen Evangelischen Kirche. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 1. Dezember (1. Advent): Für die Christenmission. Ertrag an Geschäftsstelle für Volksmission, Postcheck Hamburg 200 02.
- 8. Dezember (2. Advent): Für die Franckeschen Stiftungen in Halle. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 15. Dezember (3. Advent): Für die evangelischen Glaubensgenossen in Österreich. Ertrag an Propst Radloff-Stadenhagen, Postcheck Hamburg 382 71.
- 25. Dezember (Weihnachten): Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust. Ertrag an Stift Bethlehem in Ludwigslust, Postcheck Hamburg 227 26.
- 26. Dezember (2. Weihnachtstag): Für das Anna-Hospital in Schwerin; in den Kirchenkreisen Stargard und Schönberg für das Karolinenstift in Neustrelitz. Ertrag an Anna-Hospital in Schwerin, Postcheck Berlin 1571 25 bzw. Karolinenstift in Neustrelitz (Konto Dep.- u. Wechselbank, Filiale Neustrelitz, Nr. 604 18).

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. jeden folgenden Monats an den zuständigen Propst abzuführen. **Die Herren Pröpste werden ersucht, für den pünktlichen Eingang Sorge zu tragen** und sämtliche Kollektenerträge ihrer Propstei umgehend an die vorstehend bezeichnete Stelle zu überweisen.

Postcheckkonto der Landeskirchenkasse: Hamburg 356 82.

Schwerin, den 10. September 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Schmidt zur Nedden.

150) G.-Nr. / 21 / 1 II 41 b.

**Kirchentollekten.**

Kollekten sind sofort nach dem Gottesdienst durch den Ruster in Gegenwart eines Kirchenältesten aufzuzählen und in ein besonderes Kollektenbuch einzutragen. Dieses muß mindestens die Höhe, den Tag und den Zweck der Kollekten ausweisen.

Sodann hat der Herr Ortsgeistliche die Kollekten, soweit sie nicht in der Gemeinde Verwendung zu finden haben, an den zuständigen Herrn Propsten abzuführen. Die Herren Pröpste haben unter Befügung eines Berichts über die Ergebnisse der Sammlungen in den einzelnen Gemeinden den gesamten in ihrer Propstei gesammelten Betrag an die Empfangsberechtigten weiter zu leiten.

Das gesamte Ergebnis einer jeden Kollekte ist, soweit nicht die Erträge an die Landeskirchenkasse abgeführt werden, von den Herren Landesuperintendenten, denen die Herren Pröpste berichten, auf dem Dienstwege dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Schwerin, den 14. August 1935.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

151) G.-Nr. / 279 / 1 II 35 w.

### Jugendverbände.

Nachstehende Polizeiverordnung vom 29. Juli 1935 über konfessionelle Jugendverbände wird hiermit zur Kenntnis und Nachachtung gebracht:

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) wird für das Land Mecklenburg folgendes angeordnet:

#### § 1.

Allen konfessionellen Jugendverbänden, auch den für den Einzelfall gebildeten, ist jede Betätigung, die nicht rein kirchlich-religiöser Art ist, insbesondere eine solche politischer, sportlicher und volkssportlicher Art, untersagt.

#### § 2.

Für die konfessionellen Jugendverbände und ihre männlichen und weiblichen Angehörigen, einschließlich der sogenannten Pfarrjugend, gelten folgende Bestimmungen:

Es ist verboten:

1. Das Tragen von Uniformen (Bundestracht, Kluft usw.), uniformähnlicher Kleidung und Uniformstücken, die auf die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverband schließen lassen.

Hierunter fällt auch das Tragen von Uniformen oder zur Uniform gehöriger Teilstücke unter Verdeckung durch Zivilkleidungsstücke (z. B. Mäntel), sowie jede sonstige einheitliche Kleidung, die als Ersatz für die bisherige Uniform anzusehen ist.

2. Das Tragen von Abzeichen, welche die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverband kenntlich machen (PX-, DJK-Abzeichen usw.).
3. Das geschlossene Ausmarschieren, Wandern und Zelten in der Öffentlichkeit, ferner die Unterhaltung eigener Musik- und Spielmannszüge.
4. Das öffentliche Mitführen oder Zeigen von Bannern, Fahnen und Wimpeln, ausgenommen bei Teilnahme an althergebrachten Prozessionen, Wallfahrten, Primiz- und anderen Kirchenfeiern, sowie Begräbnissen.



5. Jegliche Ausübung von Sport und Wehrsport aller Art sowie die Anleitung hierzu.

§ 3.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird gemäß § 4 der Verordnung vom 28. Februar 1933 zum Schutze von Volk und Staat mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft. Unerlaubt getragene Uniformstücke oder Abzeichen, unerlaubt mitgeführte Banner, Fahnen oder Wimpel sind einzuziehen.

Schwerin, den 29. Juli 1935.

Staatsministerium, Abteilung Inneres.

Dr. Scharf.

Schwerin, den 8. August 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Schulz.

152) G.-Nr. / 118 / II 35 w 1.

**Jugendverbände.**

Im Nachgang zu der vorstehend abgedruckten Polizeiverordnung gibt der Oberkirchenrat nachstehend ein Schreiben des stellvertretenden Chefs und Inspektors der Preussischen Geheimen Staatspolizei über die Betätigung der in die HJ. eingegliederten Ev. Jugendverbände zur Beachtung bekannt:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Kirchenangelegenheiten werden für die nach dem Vertrage vom 19. Dezember 1933 ausdrücklich zugestandenen Lager des evangelischen Jugendwerkes nach dem Inkrafttreten der Verordnung des stellvertretenden Chefs und Inspektors der Geheimen Staatspolizei vom 23. Juli 1935 — II 1 B 1 — 5065/35 — folgende staatspolizeiliche Richtlinien erlassen:

Für die von dem Eingliederungsabkommen vom 19. Dezember 1933 erfaßten Jugendlichen bis zu 18 Jahren bleibt die Abhaltung von volksmissionarischen Kursen als anerkannte kirchlich-religiöse Tätigkeit auch in der Öffentlichkeit gestattet. Die Abhaltung von Lagern in der Öffentlichkeit ist, soweit sie gegen § 2 Ziffer 3—5 der Verordnung vom 23. Juli 1935 verstoßen, zu untersagen. Geschlossene Lager zu rein religiösen Zwecken (Bibelarbeit ohne sportliche Betätigung) sind zu gestatten. Bei der Beurteilung des Begriffs sportliche Tätigkeit ist Baden und die Ausübung leichter Freiübungen nicht als Sport im Sinne der Verordnung vom 23. Juli 1935 anzusehen.“

Die in dem vorstehenden Schreiben erwähnten Ziffern 3—5 des § 2 der Verordnung vom 23. Juli 1935 entsprechen denjenigen der vorstehend abgedruckten Polizeiverordnung.

Schwerin, den 16. September 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Schmidt zur Medden.

153) G.-Nr. / 42 / II 39 e.

**Denkmalschutz.**

Auf Antrag des Mecklenburgischen Staatsministeriums, Abteilung Kunst, weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß nach § 4 des Mecklenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. Dezember 1929 — Rgbl. S. 310 — in der Fassung vom 29. September 1934 — Rgbl. S. 321 — Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, also auch öffentliche Behörden, bewegliche und unbewegliche Naturdenkmale, Baudenkmale, vor- oder frühgeschichtliche Denkmale oder die geschützte Umgebung solcher Denkmale nur mit Genehmigung des zuständigen Denkmalspflegers ganz oder teilweise beseitigen, verändern, wiederherstellen, erheblich ausbessern oder **veräußern** dürfen.

Zuständig sind folgende Denkmalspfleger:

für vor- und frühgeschichtliche Denkmale:

Lehrer Bastian in Schwerin, Landesmuseum;

für Baudenkmale der geschichtlichen Zeit:

Oberbaurat Lorenz, Schwerin, Staatsrechnungsamt;

für sonstige Denkmale der Kunst und des Kunstgewerbes:

Museumsdirektor Professor Dr. Josephi in Schwerin, Landesmuseum.

Denkmale sind nach § 1 Abs. 3 c und d des Gesetzes insbesondere auch vor- geschichtliche bewegliche Gegenstände (Urnen, Waffen, Geräte, Gerippe und dergl.) sowie künstlerische und kunstgewerbliche Gegenstände, wie Gemälde, Bildhauerarbeiten, Urkunden, Handschriften, Waffen, Geräte, Münzen, Schmuckstücke und dergleichen.

Etwaige Anträge sind dem Oberkirchenrat auf dem Dienstwege vorzulegen.

Schwerin, den 29. August 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Schmidt zur Nedden.

154) G.-Nr. / 602 / I 9.

**Deutscher Gruß im amtlichen Schriftverkehr.**

Wie der Reichs- und Preussische Minister des Innern in einem Runderlaß mitteilt, wird die von ihm getroffene Regelung, den Gruß „Heil Hitler“ im innerdeutschen Schriftverkehr der Behörden in Fällen anzuwenden, in denen, wie bisher am Schluß, besondere Höflichkeitsformen üblich waren, dahin erweitert, daß der Gruß „Heil Hitler“ auch an den Schluß von Schreiben aus besonderen feierlichen Anlässen, z. B. Glückwunsch- und Anerkennungs Schreiben, zu setzen ist. Im rein dienstlichen Schriftverkehr zwischen Behörden, sei es der eigenen oder einer außenstehenden Verwaltung, soll der Gruß unterbleiben, desgleichen auch sonstigen Empfängern dienstlicher Schreiben gegenüber, selbst wenn diese ihrerseits herkömmlicherweise oder im Einzelfall den Gruß im Schriftverkehr anwenden.

Schwerin, den 27. August 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

J. U.: Dr. Clorius.

155) G.-Nr. / 311 / 1 II 31 b.

**Sauberhalten von Kirchen und Friedhöfen.**

Die Kirchen und kirchlichen Friedhöfe sind in einen würdigen und ordentlichen Zustand zu bringen. Es finden im Frühjahr 1936 unangemeldet Visitationen statt. Die Herren Pastoren haben unverzüglich mit ihren Kirchenältesten entsprechende Schritte zu unternehmen. Der Oberkirchenrat beruft für jede Superintendentur eine besondere Kommission für diese Visitation.

Der Oberkirchenrat beauftragt mit der weiteren Durchführung Herrn Landes-superintendenten Schoof, Rostock, der seine Mitarbeiter selbständig beruft.

Schwerin, den 14. August 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Schmidt zur Nedden.

156) G.-Nr. / 33 / II 39 f.

**Aufbewahrung der vasa sacra, Paramente und dergleichen.**

Der Oberkirchenrat ordnet hierdurch an:

Vasa sacra, Paramente und dergleichen dürfen nicht in den Kirchen aufbewahrt werden, soweit nicht in diesen besonders gesicherte Räume für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Die bezeichneten Gegenstände unterstehen der besonderen Obhut des Pastors, der für jedes Verschulden bei der Aufbewahrung haftet. Alle Gegenstände sind, soweit nicht schon geschehen, unverzüglich gegen Einbruchdiebstahl und gegebenenfalls auch gegen Feuer zu versichern.

Die Herren Landes-superintendenten wollen sich von den getroffenen Maßnahmen in den ihnen unterstehenden Gemeinden bei Visitationen überzeugen.

Schwerin, den 14. August 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Schulz.

157) G.-Nr. / 68 / 3 VI 34 b.

**Sprechstunden der Pastoren.**

Der Oberkirchenrat ordnet hierdurch an:

Jeder Pastor hat seine täglichen Sprechstunden im Gemeindeblatt und durch einen leicht zugänglichen Aushang (Schwarzes Brett) am Pfarrhaus oder an der Kirchentür anzuzeigen. Als Aushang wird am besten ein verschließbarer Kasten, der vorn mit Glas abgeschlossen ist, verwandt. Am Schwarzen Brett haben die Herren Pastoren ihre Sprechstunden und eine Woche vor und während des Urlaubs Name, Wohnung, Fernruf und Sprechstunden des vertretenden Pastors bekanntzugeben. Auf diesem Schwarzen Brett können auch weitere geeignete Gemeindnachrichten angezeigt werden. Die Gemeinde ist durch drei sonntägliche Abkündigungen auf die neue Einrichtung hinzuweisen.

Das Mecklenburgische Staatsministerium, Abteilung Finanzen, hat sich durch Schreiben vom 23. August 1935 — G. Z. I B 8301/379 — damit einverstanden erklärt, daß die Kosten der Inserate und der als Schwarzes Brett zu benutzenden Kästen bei den Kirchen landesherrlichen Patronats aus dem Arar entnommen werden.

Schwerin, den 6. September 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Schulz.

158) G.-Nr. / 72 / VI 35 d.

### **Gemeindegarbeit.**

Die Herren Pastoren haben in kleineren Gemeinden jährlich mindestens einmal, in größeren Gemeinden mindestens alle zwei Jahre jedes Haus zu einem seelsorgerlichen Besuch aufzusuchen. Größere Städte bilden eine Ausnahme. Für regelmäßige Veranstaltung von Gemeindefeiern, Kindergottesdiensten, Jugendgottesdiensten, Altenabendmahlsfeiern, Feiern der goldenen Konfirmation, Missionsfesten, Altenabenden usw. haben die Herren Pastoren zu sorgen.

Schwerin, den 14. August 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Schulz.

159) G.-Nr. / 70 / VI 42 c.

### **Vorlegen der Predigten.**

Jeder Vikar hat jede Predigt, die in leibarer Handschrift oder in Maschinenschrift niederzulegen ist, dem zuständigen Herren Landesuperintendenten spätestens am Tage vor dem Gottesdienst einzureichen. Ferner hat jeder vom heutigen Tage ab ins Amt kommende Pastor jede Predigt, ebenso wie die Vikare, während der ersten zwei Jahre seiner Amtstätigkeit dem zuständigen Herren Landesuperintendenten einzureichen.

Diese Verfügung tritt am 1. November 1935 in Kraft.

Schwerin, den 14. August 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Schulz.

160) G.-Nr. / 33 / 1 VI 48 pp.

### **Organistenvertretung.**

Der Oberkirchenrat weist nochmals auf die Möglichkeit einer Organistenvertretung hin. Organist Gustav Schulz in Schwerin, Steinstr. 20 I ist jederzeit

bereit, einzuspringen an Orgeln (Harmonium) jeder Bauart. Als Motorradfahrer ist es ihm möglich, auch entlegene Landgemeinden zu erreichen.

Schwerin, den 24. August 1935.

### Der Oberkirchenrat.

Schulz.

161) G.-Nr. / 39 / Ziegen Dorf, Bauten.

### Geschenke.

Fräulein Margarete Thede in Parchim schenkte der Kirchengemeinde Ziegen Dorf-Wulfahl eine Altarbibel.

Schwerin, den 27. August 1935.

162) G.-Nr. / 10 / Röbel, Gemeindepflege.

Der St. Nikolai Kirche zu Röbel wurde von Frau Margarete Wedel, geb. Büchel, Direktorin des Pädagogiums Schwarzatal-Bad Blankenburg (Thüringer Wald) zum Andenken an ihren Vater, den Lehrer und Organisten der St. Nikolai-Gemeinde, Gustav Büchel, eine Turmuhr mit halb- und ganztündigem Schlag geschenkt. Die Turmuhr wurde am Sonntag, dem 8. September, in den Dienst der Gemeinde gestellt und durch den Landes-Superintendenten Lic. Voßberg-Waren geweiht.

Schwerin, den 11. September 1935.

163) G.-Nr. / 46 / II 33 a.

### Verzeichnis der mecklenburgischen Kirchenbücher.

Auf Anregung der „Reichsstelle für Sippenforschung“ in Berlin plant die Mecklenburgische Sippenkanzlei die Neuherausgabe eines Verzeichnisses der in Mecklenburg vorhandenen Kirchenbücher. Dieses Verzeichnis wird alle in den mecklenburgischen Archiven, in der Sippenkanzlei und auf den Pfarren festgestellten Kirchenbücher umfassen unter genauer Angabe der Jahrgänge, der Lücken und der sonst interessierenden Einzelheiten. Ferner wird in einer Einleitung die Geschichte der Kirchenbücher und der Kirchenbuchsführung in Mecklenburg kurz dargestellt werden. Auch sonstige für die Familien- und Heimatforschung wichtige Quellen sollen Berücksichtigung finden. Ein Ortsverzeichnis mit Angabe der zuständigen Pfarrämter (Kirchengemeinden) wird zur Auffindung bestimmter Eintragungen wertvolle Dienste leisten.

Die Anschaffung dieses Verzeichnisses kann den Pfarren nur empfohlen werden, da es sich um eine genaue Bestandsaufnahme der mecklenburgischen Kirchenbücher handelt.

Da das Verzeichnis nur in einer beschränkten Auflagehöhe hergestellt werden kann, wollen diejenigen Pfarren, die es zu beschaffen wünschen, durch sofortige Vorbestellung sich die Lieferung sichern. Die Vorbestellung ist unmittelbar an

die Mecklenburgische Sippenkanzlei (Schwerin i. M., Postschließfach 296) zu richten. Der Preis des Buches wird voraussichtlich 2,50 RM betragen. Das Erscheinen ist etwa im Dezember zu erwarten.

Bekanntgabe und Weiterempfehlung an etwa interessierte Gemeindeglieder oder Dienststellen ist dringend erwünscht, damit auch solche Interessenten die Möglichkeit einer Beschaffung erhalten. Ohne Vorbestellung kann wegen der beschränkten Auflagehöhe die Lieferungsmöglichkeit nicht gewährleistet werden.

Schwerin, den 21. September 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Schmidt zur Nedden.

164) G.-Nr. / 36 / VI 35 g.

### **Gemeindeblätter.**

Die Herren Pastoren haben dafür Sorge zu tragen, daß je ein Exemplar des örtlichen kirchlichen Gemeindeblattes an den Oberkirchenrat und an den Evangelischen Presseverband, Schwerin, Schlageterplatz 6, übersandt wird.

Schwerin, den 14. August 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Schulz.

165) G.-Nr. / 797 / II 37 a.

### **Schriften.**

In dem Verlag der Wilhelm und Bertha von Baensch-Stiftung in Dresden A, 1. Bankstraße 3, erscheint eine Schriftenreihe „Reichskirche und Hochschule“, herausgegeben von D. Engelke, dem Vikar der Deutschen Evangelischen Kirche und Stellvertreter des Reichsbischofs. Das 1. Heft mit dem Titel „Evangelische Lebensgestaltung“ erscheint zum Preise von 0,60 RM Ende August. Dieses 1. Heft enthält die Ansprachen und Vorträge, die auf der ersten „Reichskirchlichen Hochschultagung“ in Leipzig gehalten wurden. Außer einer Ansprache des Reichsbischofs und einer Predigt von D. Engelke, die Vorträge von Professor Leipoldt-Leipzig: „Jesus und Paulus — Jesus oder Paulus?“, von D. Engelke: „Evangelischer Glaube und Lebensgestaltung“ und von Dozent Lic. Dr. Eisehuth-Leipzig: „Weltanschauung, Religion und Glaube“. Die Schriftenreihe soll zwanglos fortgesetzt werden. Es ist eine Lebensfrage für Kirche und Kirchenglied, daß Reichskirche und Kirchenglied den Weg zueinander finden. Der ungeheure Umbruch unserer Zeit macht da ganz neue Wege notwendig. Die Schriftenreihe kann aufs dringlichste empfohlen werden.

Schwerin, den 24. August 1935.

166) G.-Nr. / 105 / II 37 g 1.

Zum Schütz-Jubiläum legt der „Reichsverband für evangelische Kirchenmusik“ zwei Veröffentlichungen vor, die geeignet sind, das Verständnis für die Aufgaben

der Kirchenmusik im Sinne Heinrich Schütz in der Öffentlichkeit zu wecken und zu fördern:

1. **Geschichten um Bach-Händel-Schütz.** 64 Seiten mit 47 Abbildungen. Preis 20 Rpf. (Darin über Schütz die Abschnitte: Lehr- und Wanderjahre — Zerstörte Heimat — Verleih und Frieden gnädiglich — Meister und Schüler — Abschied vom Leben — Aus der Grabrede.)

2. **Flugblatt „Bach-Händel-Schütz“.** Vierseitiges Verteilblatt. 100 Stück = 1,— RM, 200 Stück = 1,80 RM, 500 Stück = 4,— RM, 1000 Stück = 7,— RM. Bestellungen sind zu richten an den „Reichsverband für evangelische Kirchenmusik“, Berlin-Charlottenburg 2, Grolmanstraße 36.

Schwerin, den 14. September 1935.

167) G.-Nr. 106.

In den nächsten Wochen und Monaten gelangt auf Veranlassung des Amtes für Volkswohlfahrt in verschiedenen Orten des Gaugebietes Mecklenburg-Lübeck das Schauspiel „Der Erbstrom“ zur Aufführung. Da sich dieses Schauspiel in eindringlich ernster Weise mit den Fragen der Sterelisation, Unfruchtbarmachung usw. beschäftigt, empfehlen wir den Besuch desselben allen Pastoren, Kirchenbeamten und Berufsarbeitern der Inneren Mission.

Schwerin, den 30. September 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Heepe.

168) G.-Nr. /1/ V3.

### Warnung.

Wie dem Oberkirchenrat mitgeteilt wird, besucht ein Hausierer, namens Hermann Knöchel, Güstrow, Burgstraße 19, alljährlich die Pfarrhäuser, um dort Schreibmaschinenpapier abzusetzen zum Preise von 7,50 bzw. 6,— RM für 500 Blatt. Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß das von dem Hausierer angebotene Papier im regulären Handel für 4,— bis 5,— RM je 1000 Blatt zu haben ist.

Schwerin, den 9. August 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

J. A.: Dr. Clorius.

169) G.-Nr. /39/ II 41 b.

### Notiz.

Der Ertrag der Kollekte vom 18. August 1935 — vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 Seite 44 — ist zu senden an „den Verein zur Förderung des Evangeliums in Spanien in Benzlin i. M., Postcheck Hamburg 349 91“.

Schwerin, den 28. September 1935.

## II. Personalien.

170) G.-Nr. / 350 / VI 47 a 1.

Herr Landesuperintendent Oberkirchenrat Dr. Heepe zu Schwerin ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 als Vorsitzender der Prüfungsbehörde für die I. theologische Prüfung berufen worden.

Schwerin, den 13. September 1935.

171) G.-Nr. / 347 / 1 VI 47 a 1.

Der Propst i. R. Kalließ, Neustadt-Glewe, ist zum stellvertretenden Vorsitzenden der II. theologischen Prüfungsbehörde bestellt worden. Ihm ist auf Grund des Kirchengesetzes vom 27. Juli 1935 über die Berufung geeigneter Geistlicher zur Mitarbeit die Amtsbezeichnung Kirchenrat verliehen worden.

Schwerin, den 27. Juli 1935.

172) G.-Nr. / 303 / 1 VI 5 a.

Der Pastor Rentmann in Güstrow ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 zum ersten Pastor an der Domkirche zu Güstrow unter gleichzeitiger Bestellung zum Landesuperintendenten des Kirchenkreises Güstrow berufen worden.

Schwerin, den 12. September 1935.

173) G.-Nr. / 320 / 2 Döbberfen, Pred.

Der Volksmissionar August Sturm ist mit Wirkung vom 15. August 1935 als Hilfsprediger mit der Verwaltung der Pfarre Döbberfen beauftragt worden.

Schwerin, den 12. August 1935.

174) G.-Nr. / 263 / 1 Kirch-Mummendorf, Pred.

Der Pastor Arthur Beschke ist zum 1. Oktober 1935 mit der probeweisen Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle Kirch-Mummendorf beauftragt worden.

Schwerin, den 22. August 1935.

175) G.-Nr. / 141 / Weidendorf, Pred.

Der cand. theol. Ernst Bardey, 3. Jt. in Rieth, ist zum 1. Oktober 1935 mit der Verwaltung der Pfarre Weidendorf beauftragt.

Schwerin, den 23. August 1935.

176) G.-Nr. / 419 / Plau, Pred.

Dem Studiendirektor a. D. Tiegen ist die Verwaltung der Pfarre Plau mit Wirkung vom 1. September 1935 als Hilfsprediger übertragen worden.

Schwerin, den 27. August 1935.



177) G.-Nr. / 346 / 1 Dömitz, Pred.

Der Hilfsprediger Dr. Konrad Hendrik ist mit der Verwaltung der 2. Pfarre in Dömitz beauftragt mit Wirkung vom 1. Oktober 1935.

Schwerin, den 11. September 1935.

178) G.-Nr. / 76 / 2 Sietow, Pred.

Der Vikar Meyer-Bothling ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre zu Sietow beauftragt worden.

Schwerin, den 18. September 1935.

179) G.-Nr. / 251 / Hinrichshagen, Pred.

Der Vikar Heinrich Carl Böbs, 3. Bt. in Warin (Meckl), ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Hinrichshagen beauftragt.

Schwerin, den 24. September 1935.

180) G.-Nr. / 16 / Michaelis, Verf.-Akte.

Der dem Vikar Michaelis erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarre Hinrichshagen wird mit dem 1. Oktober 1935 zurückgenommen. Der Vikar wird von diesem Zeitpunkt an zur Hilfeleistung im Kirchenkreis Rostock-Stadt abgeordnet.

Schwerin, den 29. August 1935.

181) G.-Nr. / 60 / Rittel, Verf.-Akte.

Herr Landesuperintendent Rittel in Güstrow tritt mit dem 1. Oktober 1935 nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand.

Schwerin, den 20. August 1935.

182) G.-Nr. / 68 / Wismar, St. Nikolai, Pred.

Der Pastor Bardey in Wismar, St. Nikolai, tritt auf seinen Antrag zum 1. November 1935 in den Ruhestand. Meldefrist für die Pfarre Wismar, St. Nikolai: 15. Oktober 1935.

Schwerin, den 31. Juli 1935.

183) G.-Nr. / 131 / Slate, Pred.

Der Propst Meincke in Slate tritt auf seinen Antrag zum 1. November 1935 in den Ruhestand. Meldefrist für die Pfarre Slate: 15. Oktober 1935.

Schwerin, den 24. August 1935.

184) G.-Nr. / 20 / Weinert, Verf.-Akte.

Der Vikar Weinert in Bad Doberan scheidet mit dem 30. September d. J. aus dem Dienste der hiesigen Landeskirche aus, da er als Missionskandidat durch das Leipziger Missionshaus ins Ausland gesandt werden soll.

Schwerin, den 20. August 1935.

185) G.-Nr. / 13 / Jäschke, Verf.-Akte.

Der Vikar Jäschke in Weidendorf scheidet mit dem 30. September d. J. aus dem Dienste der hiesigen Landeskirche aus, da er als Missionskandidat durch das Leipziger Missionshaus ins Ausland gesandt werden soll.

Schwerin, den 20. August 1935.

186) G.-Nr. / 23 / Krause, Verf.-Akte.

Der Pfarrer Krause, früher in Döbbersen, scheidet mit dem 31. August 1935 aus dem Dienst der Mecklenburgischen Landeskirche, um eine Berufung an die Pfarre Großgrabe in Sachsen Folge zu leisten.

Schwerin, den 22. August 1935.

187)

Der Vikar Eggers in Hagenow ist mit dem 15. August 1935 aus dem Dienste der Mecklenburgischen Landeskirche ausgeschieden.

Schwerin, den 22. August 1935.

188) G.-Nr. / 27 / Schulz, Verf.-Akte.

Pastor Schulz in Kirch Mummendorf scheidet mit dem 1. Oktober 1935 aus dem Dienst der Mecklenburgischen Landeskirche, um einer Berufung an die Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf Folge zu leisten.

Schwerin, den 19. September 1935.

189) G.-Nr. / 32 / Grohmann, Verf.-Akte.

Pastor Grohmann in Alt Meteln ist am 14. September 1935 heimgerufen worden.

Schwerin, den 17. September 1935.